

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

NovoArc GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Lieferungen und Leistungen von NovoArc GmbH, FN 566883 b, Fillgradergasse 7/5, A-1060 Wien (nachfolgend „**NovoArc**“ genannt) an Unternehmen (nachfolgend „**Kunde**“ und zusammen mit der NovoArc die „**Parteien**“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) in der zum Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. NovoArc erbringt, unabhängig davon, ob sie im konkreten Fall ausdrücklich auf die AGB Bezug nimmt, sämtliche ihrer Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „**Vertragsgegenstand**“ genannt) an den Kunden nur unter Einbeziehung dieser AGB beziehungsweise gelten die von NovoArc abgegebenen Angebote nur unter Einbeziehung dieser AGB.

1.2. Der Kunde akzeptiert diese AGB spätestens mit Abgabe seiner Vertragserklärung (Angebots- oder Annahmeerklärung) an NovoArc. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach diesen AGB, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Kunden auf eigene Einkaufs- oder sonstige eigene Geschäftsbedingungen; selbst dann, wenn seitens NovoArc ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Weiters gilt dies auch für den Fall, dass die Lieferantin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Ein Rechtsgeschäft kommt frühestens durch schriftliche Auftragsbestätigung oder schriftliche Annahme einer Bestellung durch NovoArc (nachfolgend „**Auftragsbestätigung**“ genannt) zustande. Weicht die Auftragsbestätigung vom Angebot des Käufers ab, kommt der Vertrag gemäß der Auftragsbestätigung zustande, einschließlich dieser AGB, die als integrierender Bestandteil der Auftragsbestätigung gelten. Enthält eine Bestätigung einer Auftragsbestätigung oder sonstige darauf bezugnehmende Korrespondenz eines Kunden Ergänzungen oder Abweichungen von der Auftragsbestätigung, gelten diese als nicht vereinbart.

2.2. Zusätzlich zur Auftragsbestätigung und diesen AGB umfasst der Vertrag sämtliche weiteren Bedingungen, die von NovoArc in Dokumenten genannt werden, auf die sich die Auftragsbestätigung bezieht oder die der Auftragsbestätigung beigelegt sind. Der Vertragsgegenstand wird ausschließlich durch die Angaben in der Auftragsbestätigung und den darin verwiesenen Dokumenten bestimmt. Jegliche Änderung des Vertragsgegenstands bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von NovoArc.

2.3. Sämtliche Angebote von NovoArc erfolgen unverbindlich und stellen eine *invitatio ad offerendum* dar. Ein Vertragsabschluss erfolgt erst durch Übermittlung der Auftragsbestätigung von NovoArc an den Kunden oder durch die Lieferung des Vertragsgegenstandes.

2.4. NovoArc behält sich das Recht vor, dem Kunden angemessenes Entgelt für die Erstellung ihres Angebots,

Kostenvorschlags und allenfalls begleitender Unterlagen zu verrechnen, sofern es zu keinem Vertragsverhältnis mit dem Kunden kommt.

3. Preise, Steuern und Zahlungsbedingungen

3.1. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgehalten wird, verstehen sich sämtliche von NovoArc bestätigten Preise in Euro und EXW Ursprungsort Wien, Österreich (Incoterms 2020) sowie exklusive anwendbarer Verkaufs-, Verbrauchs- oder sonstiger (Verkehrs-) Steuern oder anderer behördlicher Abgaben, die auf die Produktion, den Versand, den Verkauf oder die Verwendung des Vertragsgegenstands erhoben werden, die der Kunde an den Verkäufer auf Basis einer Rechnung oder an die zuständige Steuerbehörde zu bezahlen hat.

3.2. Zahlungen gelten als schuldbefreiend eingegangen, sofern NovoArc der Betrag zur freien Verfügung steht. Die Zahlung ist zu dem auf der Auftragsbestätigung oder der Rechnung von NovoArc angegebenen Datum und in Übereinstimmung mit den dort genannten Zahlungsbedingungen fällig. Enthält weder eine Auftragsbestätigung noch eine Rechnung ein Fälligkeitsdatum, ist der gesamte Betrag binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. NovoArc ist berechtigt, den gesamten Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer oder sonstiger allfälliger Steuern, Abgaben oder Gebühren zu fordern. Dies auch dann, sofern das Eigentum an der Ware nicht übergegangen ist. Sofern gemäß den in der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung genannten Zahlungsbedingungen ein Rabatt gewährt wird, so gilt dies unter der Voraussetzung einer Zahlung spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt. Ein solcher Rabatt gilt als widerrufen, sofern die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum erfolgt. In einem solchen Fall ist der

vollständige Betrag vom Kunden an NovoArc zu entrichten.

3.3. Zahlungseingänge werden zur Tilgung der ältesten offenen Forderung und den dafür allenfalls angefallenen Verzugszinsen verwendet. Die Parteien vereinbaren, dass eine dem entgegenstehende Widmung einer Zahlung durch den Kunden unbeachtlich ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen oder sonstige NovoArc geschuldete Beträge aus behaupteten Gegenforderungen, Rabatten, Abzügen oder sonstigen Umständen gegen Forderungen von NovoArc gegenzurechnen oder einzubehalten. Ausgenommen davon sind Forderung, die rechtskräftig festgestellt oder von NovoArc ausdrücklich anerkannt wurden.

3.4. Gehen Zahlungen nicht fristgerecht bei NovoArc ein, hat der Kunde NovoArc aus dem offenen Saldo Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum in Höhe von 15 % *per annum* zu bezahlen. Das Recht zur Geltendmachung des Ersatzes darüber hinausgehender Schäden bleibt von dieser Regelung unberührt.

4. Lieferung, Gefahrtragung und Eigentumsvorbehalt

4.1. Liefertermine, die von NovoArc in einem Angebot oder auf einer Auftragsbestätigung angegeben werden, sind die Termine, an denen die Waren von NovoArc als versandbereit eingeplant sind. Diese werden von NovoArc *bona fide* abgegeben, aber gelten nicht dem Kunden als zugesichert. Selbst wenn NovoArc die Waren (oder Teile davon) nicht zu den angegebenen Lieferterminen liefert oder versendet, ist der Kunde dennoch verpflichtet, die Lieferung anzunehmen und zur Gänze zu bezahlen. Der Kunde erklärt, dass die Liefertermine für ihn keine entscheidende Bedeutung haben.

4.2. Der Kunde haftet für sämtliche Kosten der Lagerung, Versicherung sowie

- sonstiger Kosten, die aus einem Annahmeverzug des Kunden herrühren; dies unabhängig vom Verschulden des Kunden. Alle derartigen Kosten sind NovoArc vom Kunden binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung zu bezahlen.
- 4.3.** Sofern der Käufer die Annahme der Ware verweigert oder seinen sonstigen Mitwirkungspflichten am Vertrag nicht nachkommt, insbesondere NovoArc nicht die erforderlichen Anweisung erteilt, Dokumente oder Lizenzen oder Bewilligungen für die Vertragsabwicklung übergibt, gehen zum angegebenen Liefertermin oder dem Tag, an dem die Lieferung seitens NovoArc vorgenommen oder in Auftrag gegeben wird (je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist) Gefahr und Zufall betreffend der zu liefernden Ware auf den Kunden über und die Ware gilt als geliefert. Davon unberührt bleiben die Rechte von NovoArc nach §§ 373 ff UGB, wobei die Parteien vereinbaren, dass eine vorgängige Androhung des Selbsthilfeverkaufes oder der Versteigerung nicht erforderlich ist.
- 4.4.** Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgehalten wird, erfolgt die Lieferung aller Waren EXW Wien, Österreich (Incoterms 2020). Das Risiko von Verlust oder Schäden an der Ware geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden sind unmittelbar gegenüber dem Transporteur geltend zu machen. Sofern die Auftragsbestätigung eine andere Lieferung als EXW vorsieht, erfolgt die Lieferung in Übereinstimmung mit den Incoterms 2020, die in einem solchen Fall auch die Gefahrtragung von Verlust- oder Beschädigung regeln.
- 4.5.** NovoArc ist berechtigt, Transportmittel, Container oder Behältnisse nach ihrem freien Ermessen abzulehnen, sofern diese ihrer Meinung nach zu unsicher sind.
- 4.6.** Für die Lieferung, Abladung oder Entladung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 4.7.** Der Kunde ist verpflichtet Teillieferungen anzunehmen und NovoArc ist zu solchen Teillieferungen berechtigt, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist. Eine nicht vollständige Erfüllung einer bestimmten Lieferung oder eine Verletzung einer solchen Lieferverpflichtung hat keine Auswirkungen auf die übrigen Lieferungen und berechtigt den Kunden nicht, den Vertrag, die diesem zugrundeliegende Auftragsbestätigung oder einen anderen Vertrag oder eine andere Auftragsbestätigung zu stornieren oder abzulehnen.
- 4.8.** Bis zur vollständigen Bezahlung aller NovoArc zustehender Forderungen aus einem Vertrag oder allenfalls anderen zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehungen, behält sich NovoArc das Eigentum an sämtlichen verkauften und gelieferten Waren vor. Solange sich die Ware im Verfügungsbereich des Transportunternehmens befindet, behält sich NovoArc das Recht vor, bei solchen Waren den Rücktransport zu sich zu veranlassen; es sei denn, der Kunde hat diese Waren bereits zur Gänze bezahlt.
- 4.9.** Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat NovoArc unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern Dritte versuchen auf die NovoArc gehörenden Waren zuzugreifen.
- 5. Gewährleistung**
- 5.1.** NovoArc gewährleistet, dass die Ware bei Lieferung:
- a) frei von Rechten Dritter in den Besitz – und die vollständige Zahlung des Kaufpreises

- vorausgesetzt – in das Eigentum des Kunden übergeht; und
- b) sämtlichen Spezifikationen der Auftragsbestätigung entspricht;

sofern sämtliche (mündlichen oder schriftlichen) Anweisungen von NovoArc betreffend des Transportes, der Lagerung und des Gebrauches eingehalten werden bzw. mangels ausdrücklicher Anweisung *lege artis* durchgeführt werden.

- 5.2.** Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und NovoArc unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Ware, über unvollständige oder mangelhafte Lieferung, den Verlust oder sonstige Schäden zu verständigen (Mängelrüge).
- 5.3.** Kommt der Kunde seiner Punkt 5.2. beschriebenen Rügepflicht innerhalb der vorgenannten Frist nicht nach, gilt die Ware als angenommen und verzichtet der Kunde auf die Geltendmachung einer wie immer gearteten Haftung von NovoArc aus der Lieferung.
- 5.4.** Sofern der Kunde entsprechend Punkt 5.2. die gelieferten Waren rügt und den Nachweis erbringt, dass die Ware eine Gewährleistung von NovoArc verletzt, ist NovoArc in angemessenem Ausmaß die Möglichkeit einzuräumen, den Mangel durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Sollte dies nicht erfolgen, hat NovoArc nach ihrem freien Ermessen dem Kunden den (anteiligen) Kaufpreis zu erstatten oder die Waren innerhalb angemessener Frist kostenlos zu ersetzen. Eine darüber hinausgehende Haftung von NovoArc ist ausgeschlossen. Die beanstandete Ware ist soweit als möglich für Inspektion durch NovoArc aufzubewahren und im Fall des Austausches (Ersatzlieferung) zu retournieren.

6. Ausschluss von Gewährleistungen

- 6.1.** Soweit gesetzlich zulässig, ist jegliche Gewährleistung für die Ware mit Ausnahme jener gemäß Punkt 5. ausgeschlossen, insbesondere für eine bestimmte Markktauglichkeit oder das Nicht-Vorliegen von Eingriffen in Rechte Dritter. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf sämtliche daraus ableitbaren Rechtsansprüche.
- 6.2.** Die Gewährleistung von NovoArc nach Punkt 5. tritt an die Stelle sämtlicher sonstiger Gewährleistungen, Zusicherungen, Verpflichtungen oder Haftungen von NovoArc, unabhängig davon ob ausdrücklich oder implizit, vertraglicher oder gesetzlicher Natur, in Bezug auf die gelieferten Waren.
- 6.3.** Die maximale Frist zur (gerichtlichen) Geltendmachung der Gewährleistung beträgt sechs Monate ab (bedungener) Übergabe der Ware an den Kunden.
- 6.4.** Das Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist stets durch den Kunden nachzuweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit der Ware innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe (§ 924 ABGB) ist ausgeschlossen.
- 6.5.** Das Regressrecht des Kunden nach § 933b ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

7. Haftungsausschluss

- 7.1.** Soweit gesetzlich zulässig und ohne Präjudiz für sonstige Haftungsbeschränkungen von NovoArc:

NovoArc trifft keine Haftung (vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Art) für leichte oder einfach-grobe Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden.

NovoArc trifft unter keinen Umständen eine Haftung (vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Art) unbeschadet des Verschuldensgrades oder einer anderen

Handlung, Nichterfüllung oder Unterlassung durch NovoArc, seine Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Subunternehmer für:

- a) entgangenen Gewinn;
- b) Nutzungsausfall;
- c) Reputationsverlust;
- d) entgangener Firmenwert, Geschäftsmöglichkeiten oder Umsatzerlöse;
- e) indirekte Schäden (Verluste, Folgeschäden); sowie
- f) alle Schäden, die sich aus dem Weiterverkauf der Waren ergeben.

7.2. Die Haftung von NovoArc in Zusammenhang mit der Ware und/oder dem Vertrag (vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Art) ist auf den Nettokaufpreis der betroffenen Waren beschränkt (exklusive Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern und Gebühren).

7.3. Den Kunden trifft in jedem Fall der Beweis des Verschuldens. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten für alle vertraglichen und deliktischen Ansprüche des Kunden, insbesondere auch für etwaige Schutzrechtsverletzungen und/oder Produkthaftungsansprüche. Sie gelten nicht, soweit eine Haftung (i) nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) wegen vorsätzlichem oder krass-grob fahrlässigem Verfahren, oder (iii) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, zwingend ist.

7.4. Sämtliche Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren binnen 18 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger und sind in diesem Zeitraum gerichtlich geltend zu machen.

8. Höhere Gewalt

8.1. NovoArc haftet dem Kunden gegenüber nicht für Verletzungen oder Schäden jeglicher Art, falls die Nichteinhaltung des Vertrags auf Umstände zurückzuführen ist (unabhängig von einer allenfalls

fahrlässigen Handlung von NovoArc), die außerhalb der angemessenen Kontrolle von NovoArc liegen und die NovoArc an der Einhaltung des Vertrages hindern oder einschränken (nachfolgend „**Ereignis höherer Gewalt**“ genannt), insbesondere aber nicht ausschließlich für:

- a) Verzögerte Ausstellung oder Widerruf der für eine Ware erforderlichen Lizenz oder behördlichen Bewilligung oder Zulassung;
- b) Handlungen, Beschränkungen, Vorschriften, Verordnungen oder sonstige Maßnahmen jeglicher Art staatlicher, parlamentarischer oder lokaler Behörden;
- c) Streiks, Arbeitskampfmaßnahmen aller Art;
- d) höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Terrorismus, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, Seuchen, Quarantäne, Piraterie oder sonstige Gefahren auf hoher See.

8.2. NovoArc ist bei einem Ereignis höherer Gewalt berechtigt, ihre Verpflichtungen aus einem Vertrag (ganz oder teilweise) zu beenden (kündigen) oder bei einer voraussichtlichen Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von nicht mehr als 30 Tagen wahlweise auch auszusetzen, ohne gegenüber dem Kunden haftbar zu sein.

9. Freistellung und Ansprüche Dritter

9.1. Soweit nicht gesetzlich verboten, hat der Kunde NovoArc und ihre Führungskräfte und Mitarbeiter vollständig schadlos zu halten, zu verteidigen und von jeglichen Verlusten, Ansprüchen, Verletzungen oder Haftungen freizustellen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produkthaftungsfälle), die sich aus

- a) der Verwendung des Namens, eines gewerblichen Schutzrechtes, eines

- Logos oder der Waren von NovoArc durch den Kunden ergeben;
- b) Verletzungen einer der Verpflichtungen diesen AGB, einem Vertrag oder anwendbaren Gesetzen durch den Kunden oder Verletzung von Rechten Dritter; oder
 - c) Verwendung, den Verkauf oder der Herstellung von Waren durch den Kunden, einschließlich der Waren, die die Waren enthalten;

ergeben.

10. Geistiges Eigentum

- 10.1.** NovoArc behält sich an den Waren, den Vertragsgegenstand und dessen Herstellungsverfahren, dessen Anwendung, der mit dem Vertragsgegenstand ausgeführten Verfahren und betreffend den Vertragsgegenstand angefertigten Machbarkeitsstudien, sowie an Plänen, Skizzen, Beschreibungen, Zeichnungen, Anleitungen, Berechnungen, Abbildungen und sonstigen technischen und naturwissenschaftlichen Unterlagen, sämtliche gewerblichen Schutzrechte, Rechte am geistigen Eigentum und Rechte am Know-how vor. Diese stehen allein NovoArc zu und verleihen bei dieser. Mit Ausnahme einer einfachen Berechtigung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden selbst, werden dem Kunden keinerlei Rechte, insbesondere keine Lizenz- oder Nutzungsrechte eingeräumt. Ausschließlich NovoArc ist berechtigt, diese Rechte zu nutzen, zu verwerten und Schutzrechte anzumelden und/oder ihre Rechte anderweitig zu wahren.
- 10.2.** Sämtliche Rechte an Leistungen, Erkenntnissen, Entwicklungen und Erfindungen, welche im Rahmen der Leistungserbringung durch NovoArc betreffend den Vertragsgegenstand entstehen, und zwar auch, sofern die Leistung auf Basis einer

Kundenspezifikation erfolgt oder der Kunden dazu sonst einen Beitrag leistet, stehen ausschließlich und vollumfassend NovoArc zu. Allfällige auf Seiten des Kunden entstehende Rechte, an Leistungen, Erkenntnissen, Entwicklungen und Erfindungen, welche im Rahmen der Leistungserbringung durch NovoArc betreffend den Vertragsgegenstand entstehen, wird der Kunde an NovoArc übertragen, sodass NovoArc auch alleinige und ausschließliche Rechteinhaberin und Nutzungsberechtigte dieser Rechte wird.

- 10.3.** Allein NovoArc ist berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen betreffend den Vertragsgegenstand durchzuführen und allfällige Prioritätsrechte in Anspruch zu nehmen. Alle Schutzrechtsanmeldungen werden nach freiem Ermessen von NovoArc durchgeführt und aufrechterhalten.
- 10.4.** Die Weitergabe von Dokumenten oder Informationen an Dritte sowie eine über die konkrete Vereinbarung hinausgehende Nutzung des Vertragsgegenstandes sind ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von NovoArc untersagt. Dem Kunden werden insbesondere keinerlei Lizenzrechte, Eigentumsrecht und/oder sonstige Nutzungsrechte an den Dokumenten oder Informationen sowie am geistigen Eigentum von NovoArc eingeräumt.
- 10.5.** Eine Rechteinräumung von NovoArc an den Kunden setzt eine ausdrückliche schriftliche Regelung voraus und umfasst – sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde – nur nicht exklusive Rechte ohne Recht auf Übertragung oder Einräumung von Sublizenzen sowie ohne Recht auf Bearbeitung. Der Kunde verpflichtet sich, keinerlei Rechte betreffend der Schutzrechtsanmeldungen, insbesondere auch kein Vorbenutzungsrecht, geltend zu machen.

- 10.6.** Der Kunde ist nicht berechtigt, Marken, Logos oder sonstige Kennzeichen von NovoArc an den Waren zu verändern oder zu entfernen.
- 10.7.** Falls für die Erbringung der Leistungen von NovoArc die Nutzung bestehender gewerblicher Schutzrechte und/oder Know-hows des Kunden erforderlich sein sollte, räumt der Kunde NovoArc daran ein weltweites, nicht exklusives, unentgeltliches, nicht übertragbares und nur an allfällige Subauftragnehmer sublizensierbares Nutzungsrecht zur Erbringung der Leistungen an den Kunden bzw. einen vom Kunden namhaft gemachten Dritten ein.

11. Rücktrittsrecht

- 11.1.** NovoArc ist unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern (i) der Kunde mit der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der Pflicht zur Entgeltzahlung oder seiner Mitwirkungspflichten, in Verzug ist; (ii) ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Ausgleich- oder sonstigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, (iii) über das Vermögen des Kunden das Konkurs-, Ausgleich- oder sonstige Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, (iv) der Kunde die Leistung einer wegen seiner schlechten Vermögensverhältnisse von NovoArc angeforderten Sicherheit verweigert, oder (v) die Erfüllung des Vertrages aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (Embargos, US-(Re)-Exportkontrollbestimmungen, sonstige Sanktionsbestimmungen) verboten ist oder derartige Bestimmungen nach Vertragsabschluss in Kraft treten.

12. Geheimhaltung

- 12.1.** Der Kunde ist zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung bekanntwerdenden technischen und

geschäftlichen Informationen von NovoArc verpflichtet. Das betrifft insbesondere Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Daten auf elektronischen Datenträgern, Verfahren und Verfahrensschritte, Zusammensetzungen, Formeln, Maschinen, Anlagen, Muster, Gegenstände, Markt und Marketinginformation, technische und kommerzielle Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Finanzinformationen, Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse sowie sonstige als schutzwürdig geltende Informationen, welche – bewusst oder unbewusst – vor oder nach Abschluss des Vertrags, schriftlich, graphisch, mündlich, visuell, elektronisch, durch Übersendung einer Ware, im Rahmen von Betriebsbesuchen oder auf sonstige Weise, dem Kunden übergeben wurden, oder welche in den Verfügungsbereich des Kunden und/oder in dessen Kenntnis gelangt sind, sowie jegliche Kopien oder sonst abgeleitete Informationen (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“ genannt).

- 12.2.** Jeder Weitergabe vertraulicher Informationen oder Nutzung für eigene oder fremde Zwecke ist nur unter vorangehender ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von NovoArc für einen bestimmten Fall zulässig.

- 12.3.** Der Kunde verpflichtet sich, nur jenen seiner Mitarbeiter Zugang zu den vertraulichen Informationen zu gewähren, die direkt mit der Ausführung des jeweiligen Vertrages betraut sind und deren Kenntnis der vertraulichen Informationen für die Ausführung des Vertrages unerlässlich ist und die vorab schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Der Kunde verpflichtet sich weiters, sämtliche Unterlagen und Materialien, die vertrauliche Informationen beinhalten könnten, vor dem Zugang Dritter zu sichern und zu bewahren.

- 12.4.** Auf Verlangen von NovoArc sind sämtliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen beinhalten, sowie die vertraulichen Informationen selbst samt allen Abschnitten und Vervielfältigungen vom Kunden unverzüglich an NovoArc herauszugeben, etwaige Kopien zu vernichten und allenfalls vorhabenden Sicherungen und Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern zu löschen und gegenüber NovoArc zu bestätigen. Die Verpflichtung zur Rückgabe, Vernichtung und Löschung von vertraulichen Informationen besteht nicht, sofern und soweit der Kunde zur Aufbewahrung solcher Informationen aufgrund von Compliance Vorschriften oder anderen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist oder solche Informationen zum Schutz seiner Interessen vor drohenden oder laufenden Gerichtsverfahren oder behördlichen Verfahren aufbewahrt werden müssen.
- 12.5.** Bei einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen die gegenständliche Vertraulichkeitsverpflichtung trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass die vertraulichen Informationen bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Öffentlichkeit bekannt waren oder ohne sein Zutun oder seine Verantwortlichkeit offenbart wurden.
- 12.6.** Der Kunde anerkennt, dass eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung NovoArc sofortigen oder irreparablen Schaden verursachen kann, für welchen gesetzlicher Schadenersatz inadäquat bzw. nicht ausreichend wäre. Für jeden Fall und für jeden Tag der Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Kunden und/oder eine Person, an welche der Kunde die betroffene Information offengelegt hat, wird der Kunde an NovoArc einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 20.000 zahlen. Darüberhinausgehende Ansprüche von NovoArc bleiben davon unberührt.
- 12.7.** Dieser Punkt 12. gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt für die Dauer von fünf Jahren fort.
- 13. Recht, Gerichtsstand, Sonstige Bestimmungen**
- 13.1.** Sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen NovoArc und dem Kunden unterliegen ausschließlich materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 13.2.** Als Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus einem Vertragsverhältnis und den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt vereinbart.
- 13.3.** Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall wird die Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken.
- 13.4.** Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Überbindung des Vertragsverhältnisses als Ganzes durch NovoArc auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen. NovoArc wird den Kunden über die Vertragsüberbindung schriftlich informieren.
- 13.5.** Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen NovoArc und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt

für das Abgehen von Erfordernis der
Schriftform.